

**Statuten des Vereines „Der Zitherfreund“
Unabhängiger Verein zur Förderung der Zither- & Saitenmusik**

ZVR 378457580

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Der Zitherfreund“ Unabhängiger Verein zur Förderung der Zither- & Saitenmusik.

Der Verein hat seinen Sitz in 4962 Mining, Mamling 21 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Zither- und Saitenmusik im Besonderen in folgenden Punkten:

1. Erfahrungsaustausch von Pädagogen und Künstlern
2. Unterricht
3. Interpretationsfragen
4. Konzertpraxis, Studioerfahrungen, Veröffentlichung neuer Werke
5. Instrumentenkunde
6. Unterstützung bei Notenpublikationen

§ 3

Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden:

Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:

1. Erteilung von Unterricht im Rahmen der Akademie für Zither und verwandte Saiteninstrumente
2. Abhaltung musikalischer Veranstaltungen jeglicher Art, vor allem von Konzerten
3. Mitwirkung bei öffentlichen und kirchlichen Anlässen
4. Abhaltung von Bildungsveranstaltungen (Seminare, Vorträge)
5. Veranstaltung von Wettbewerben

6. Veröffentlichung von Tonträgern
7. Betreuung einer Webseite

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
2. Beiträge unterstützender Mitglieder
3. Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen
4. Unterrichtsbeiträge
5. Erträge aus dem Betrieb der „Kulturscheune Mamling“

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

1. ordentliche Mitglieder
2. fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Ehrenmitglieder können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden.

Fördernde Mitglieder sind solche physischen oder juristischen Personen, die den Zielen des Vereines durch besondere finanzielle Zuwendungen dienen.

Fördernde und Ehrenmitglieder nehmen an den Rechten und Pflichten des Vereines nicht teil; sie besitzen weder ein Stimmrecht noch das aktive und passive Wahlrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereines unterstützen und fördern.

Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person

2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Streichung
4. durch Ausschluss

Der Austritt kann nur mit 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mündlich oder schriftlich mindestens 3 Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als 12 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Bezahlung der offenen Beiträge bleibt davon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen vereinschädigendem Verhalten verfügt werden.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den oben genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind angehalten, die Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen Höhe zu leisten.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§ 16).

Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich gegen Ersatz ihrer Spesen aus. Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Vereinsfunktion hinausgehen, sind hierüber (dienstvertragliche, werkvertragliche) Vereinbarungen zu treffen.

Der Vorstand kann zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben auch entlohnte Angestellte aufnehmen und einen Geschäftsführer bestellen. Diese können, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.

§ 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Die ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Beschluss der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen statt.

Zur ordentlichen Generalversammlung als auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes einer juristischen Person auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist möglich.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse und Wahlentscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten sowie über die Auflösung des Vereins ist jedoch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter; wenn auch dieser verhindert ist, das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder.
4. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins

6. Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung.

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, und zwar dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Kassier.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und er hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Die Genehmigung dazu ist in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand wird vom Präsidenten schriftlich oder mündlich einberufen und es muss jährlich mindestens 1 Vorstandssitzung abgehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 3 von ihnen anwesend sind.

Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ des Vereines zugewiesen sind.

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Abfassung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen

4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Präsident ist der höchste Funktionär des Vereines. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines nach außen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, zu entscheiden. Diese Entscheidungen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Vizepräsident übernimmt im Falle der Verhinderung des Präsidenten die Leitungsaufgaben.

Der Schriftführer führt bei allen Versammlungen und Sitzungen das Protokoll und ist dem Vorstand bei allen schriftlichen Arbeiten behilflich.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung und für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich.

§ 14

Rechnungsprüfer

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer 4 Jahren zu bestellen. Diese werden von der Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

§ 15

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer kann vom Vorstand bestellt werden. Er kann beim Verein angestellt oder ehrenamtlich tätig sein. Er kann auch dem Vorstand angehören.

Der Geschäftsführer leitet das Büro und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines verantwortlich. Er ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Er ist für die laufenden Geschäfte gemeinsam mit dem Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt.

§ 16 Schiedsgericht

Bei den Verein betreffenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern (keine Vorstandmitglieder) ist der Vorstand Schiedsgericht.

Bei Streitigkeiten, in die der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied verwickelt ist, entscheidet ein Schiedsgericht, das sich wie folgt zusammensetzt:

Es besteht aus 5 ordentlichen Mitgliedern. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand 2 Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Die Mitglieder des Vereines können zur Begleichung etwaiger Vereinsschulden nicht über ihren Jahresbeitrag in Anspruch genommen werden.

§ 18 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

§ 19
Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 20

Die vorliegenden Statuten setzen die bisher geltenden und bei der Vereinsbehörde aufliegenden Statuten außer Kraft.